



Nachdem Ein Hochlöblicher Rath, dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg, in obrigkeitlicher Beherzigung der, wie an mehr andern Orten, so auch allhier nur allzuempfindlich sich äussernden Abnahme der Commerciën, Handelschaften und Gewerbe, dieienigen Mittel und Wege, wodurch selbigen, nächst göttlichen Beystand, anwiederum aufgeholfen werden könnte, in reifliche Ueberlegung und zugleich in Betrachtung gezogen, wie, durch Erleichterung der Zoll-Abgaben, diesem gemeinnützlichen Endzweck sich etwann am wirksamsten genähert werden könnte: Als will Derselbe, in Kraft des darob gefassten Entschlusses und in vorläufiger Beziehung auf die demnächstens ausführlicher zu publicirende Verordnungen, einsweilen hiedurch kund gemacht und verordnet haben:

- 1.) Daß von dem ersten Januarii des an, sämtlichen hiesigen handlenden Geld-Betrag der Güter Fremden ausgelegte Zoll, unter auswärts verkaufften und unter gefordert worden, erlassen sey
- 2.) Zu einiger Entschädigung des, sendenden beträchtlichen Abgangs, oder nicht, so in: als ausser d wärts erhaltenden eigenthümlich Waaren, ohne Unterschied, v

- 1.) Daß von dem ersten Januarii des mit Gott anhoffenden 1768^{ten} Jahres an, sämtlichen hiesigen handlenden Bürgern, aller: nach dem angegebenen Geld-Betrag der Güter bis anhero abgemessene und statt der Fremden ausgelegte Zoll, unter was Namen selbiger bisher von ihren auswärts verkaufften und unter ihrem Namen versandten Waaren abgefordert worden, erlassen seyn solle; So daß
- 2.) Zu einiger Entschädigung des, dem Aerario publico dadurch zuwachsenden beträchtlichen Abgangs, jeder Bürger, er treibe nun Handlung, oder nicht, so in: als ausser der Oesterlichen Freyung von seinen auswärts erhaltenden eigenthümlichen, und wirklich erkaufften Gütern und Waaren, ohne Unterschied, vom Centner Sporco Nürnbergischen Gewichts nur 2 Kreuzer allgemeine Centner-Anlage, und von dem unter seinen Namen versandten Guth, vom Centner einen Kreuzer, ohne Rück-

* welche ungenüßlich durch freywilligen Entzucht mit freywilligen nicht vorzuziehen, an welchem Orte und Zeitpunkte sich zu gelangen, dergleichen aber vielfältig unter dem Namen: Eigen Gut, mit der freywilligen des Zolls verpfändt worden.